

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Ermittlung der anrechenbaren Kosten für Objektplanung von Ingenieurbauwerken	Anlage Nr.	Zum Ingenieurvertrag vom
---	------------	--------------------------

Bezeichnung des Objekts:

Zeile (Z)	Kosten (ohne Umsatzsteuer) nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung	EUR
1 ¹⁾	Gesamtkosten	
2.1 ¹⁾	Nicht anrechenbar: – das Baugrundstück einschließlich der Kosten des Erwerbs und des Freimachens	EUR
2.2	– andere einmalige Abgaben für Erschließung (DIN 276, Kostengruppe 240)	
2.3	– Vermessung und Vermarkung	
2.4	– Kunstwerke, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objekts sind	
2.5	– Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung, beim Bauwerk und bei den Außenanlagen für den Winterbau	
2.6	– Entschädigungen und Schadensersatzleistungen	
2.7 ¹⁾	– Baunebenkosten	
Nicht anrechenbar (§ 41 Abs. 3 HOAI), soweit der Auftragnehmer die Anlagen oder Maßnahmen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:		
2.8	– das Herrichten des Grundstücks (DIN 276, Kostengruppe 200)	
2.9	– die öffentliche Erschließung (DIN 276, Kostengruppe 220)	
2.10	– die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen (DIN 276, Kostengruppen 230 und 500)	
2.11	– verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit	
2.12	– das Umlegen und Verlegen von Leitungen	
2.13	– Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen	
2.14	– Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen	
2	Zwischensumme der nicht anrechenbaren Kosten (Z 2.1 bis Z 2.14)	
3	Anrechenbare Kosten	(Z 1 – Z 2)
Weitere anrechenbare Kosten (§ 41 Abs. 2 HOAI):		
4.1	Kosten für Technische Anlagen (41 Abs. 2 HOAI)	
4.1.1	Betrag Z 4.1, höchstens 25 v. H. von Z 3	
4.1.2	50 v. H. aus Differenz (Z 4.1 – Z 4.1.1)	
4	Weitere anrechenbare Kosten (Z 4.1.1 + Z 4.1.2)	
5	Gesamte anrechenbare Kosten für Leistungsphasen 1 bis 4, 5 bis 9 und örtliche Bauüberwachung	(Z 3 + Z 4)

¹⁾ Hinweise siehe Seite 2!

Hinweise:

- ① Die „Gesamtkosten“ sind alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallenden Kosten, jedoch ohne die Kosten nach Zeile 4.1.
- ②.1 Unter „Freimachen“ des Baugrundstücks ist das Freimachen von Rechten Dritter zu verstehen (DIN 276 Kostengruppe 130).
- ②.7 Die Baunebenkosten sind die Kosten der Kostengruppe 700 der DIN 276.
Es sind dies in der Regel Kosten für Vorplanung, Bauplanung (z. B. Ausführungsstatik bei Brücken), Baudurchführung, behördliche Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen, besondere künstlerische Gestaltung, Finanzierungen und Abgaben.